



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3712 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 59 060/120-II/13/88

1573 IAB

Betr.: Schriftliche Anfrage der Abgeordneten  
Dr. PILZ und Freunde betreffend Kriegs-  
materiallieferungen an Ekuador (Nr. 1593/J).

1988 -04- 12

zu 1593 IJ

A N F R A G E B E A N T W O R T U N G

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Freunden am 18. Februar 1988 an mich gerichtete Anfrage Nr. 1593/J-NR/88, betreffend Kriegsmateriallieferungen an Ekuador, beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen  
1 bis 3:

Die Bewilligung zur Ausfuhr von Kriegsmaterial wird gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial BGBl. Nr. 540/1977, idF BGBl.Nr. 358/1982, vom Bundesminister für Inneres erteilt. Jede derartige Bewilligung stellt den Abschluß eines auf Grund eines Parteiantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens dar.

Die Geheimhaltung sowohl des Standes als auch des konkreten Ausganges solcher Verwaltungsverfahren ist einerseits im Hinblick auf das wirtschaftliche Interesse der betreffenden österreichischen Unternehmen (Verhinderung von Informationen insbesondere an ausländische Konkurrenten) und andererseits durch das wesentliche Interesse der Empfangsländer am Nichtbekanntwerden von Veränderungen ihres Verteidigungspotentials unbedingt geboten.

- 2 -

Das heißt, daß eine Geheimhaltung im Interesse der auswärtigen Beziehungen gelegen und weiters ein überwiegendes Interesse der Partei an der Geheimhaltung anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die gemäß § 3a (1) des zitierten Bundesgesetzes von der Bundesregierung zu erstattende Übersicht der Ausfuhren von Kriegsmaterial lediglich nach Kriegsmaterialarten und geographischen Regionen zu gliedern ist. Dieser Bericht enthält demnach nur Globalangaben, sodaß den Bestimmungsländern kein Verteidigungsrisiko erwachsen kann.

Der Beantwortung der Fragen 1 bis 3 steht somit die mir auferlegte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.

Im übrigen habe ich aus Anlaß vergleichbarer mündlicher oder schriftlicher Anfragen sowohl auf parlamentarischer Ebene als auch gegenüber den Medien wiederholt auf die gegebene Rechtslage, die auch durch die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes untermauert wird, hingewiesen.

Zu den Fragen  
4 bis 6:

Die hier erwähnten Berichte sind mir nicht bekannt.

Zur Frage 7:

Ja

Zu den Fragen  
8 bis 15:

Auf der Grundlage der durch das Bundesministeriengesetz vorgegebenen Kompetenzlage sind Anträge auf Erteilung von Bewilligungen zur Ausfuhr von Kriegsmaterial zu prüfen

- 3 -

- 3 -

- a) vom Bundesminister für Inneres insbesondere aus sicherheitspolizeilicher Sicht;
- b) vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten insbesondere im Licht der völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die sich u.a. aus dem Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich sowie den Normen des Neutralitätsrechtes ergeben, als auch im Lichte der außenpolitischen Interessen der Republik Österreich und unter Wahrnehmung der Belange der Menschenrechte;
- c) vom Bundesminister für Landesverteidigung insbesondere aus militärischer Sicht;
- d) vom Bundeskanzler insbesondere unter Bedachtnahme auf die Wahrnehmung der Belange der Menschenrechte und auch darauf, daß verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität gemäß der Anlage zum § 2 des Bundesministeriengesetzes 1973, Abschn. A Z 3, in den Wirkungsbereich des Bundeskanzlers fallen und diesem zudem die Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes obliegt.

Wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall ein Ablehnungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 3 des Kriegsmaterialgesetzes vorliegt, sind die dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Berichte der Österreichischen Vertretungsbehörden über die im Empfangsland in diesem Zusammenhang gegebene Situation.

Aus der Formulierung der erwähnten Gesetzesbestimmung ist überdies ersichtlich, daß nicht jede beliebige

- 4 -

- 4 -

Menschenrechtsverletzung in einem potentiellen Empfängerland die Nichtgenehmigung von Waffenexporten zulässig erscheinen läßt. Es kommt vielmehr darauf an, ob aufgrund schwerer und wiederholter Menschenrechtsverletzungen ein kausaler Zusammenhang zwischen der Lieferung von Kriegsmaterial und der Unterdrückung von Menschenrechten angenommen werden muß.

Ich bin sicher, daß von den an den in Rede stehenden Verwaltungsverfahren beteiligten Ressorts auch in Zukunft der Frage der Menschenrechte das ihr zukommende Gewicht beigemessen werden wird.

Aus den bisherigen Darlegungen ergibt sich zwingend, daß ich verhalten bin, mir bekanntgewordene Berichte über behauptete schwere und wiederholte Menschenrechtsverletzungen in potentiellen Empfangsstaaten für Kriegsmaterial vornehmlich dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zur Kenntnis zu bringen, damit dieses Ressort die ihm zur Verfügung stehenden amtlichen Informationsquellen (österreichische Vertretungsbehörden) voll ausschöpfen kann. Hingegen wäre die von der Anfrage offenbar intendierte Einbeziehung von Amnesty International oder vergleichbarer Organisationen in das Genehmigungsverfahren in der Art einer Verfahrenspartei rechtlich nicht zulässig.

M. April 1988

Karl Piller